

## ALMINTERESSENTSCHAFT SEISERALM

### BESCHLUSSNIEDERSCHRIFT DES AUSSCHUSSES

Nr. 01 vom 04.04. 2022

Im Jahr zweitausendzweiundzwanzig (2022) am vierten (04) des Monats April um 20:00 Uhr im Sitzungssal der Eigenverwaltung Kastelruth haben sich folgende Mitglieder des Ausschusses der Alminteressentschaft Seiseralm aufgrund der gesetzeskonformen Einladung versammelt:

		entschuldigt abwesend assente giustificato	unentschuldigt abwesend assente ingiustificato
<b>HOFER Konrad</b>	Obmann/presidente	-	-
<b>JAIDER Andreas</b>	Stellvertreter/vice	-	-
<b>GOLLER Stefan</b>	Mitglied/membro	-	-
<b>FINK Theo</b>	Mitglied/membro	-	-
<b>KOSTNER Walter</b>	Mitglied/membro	-	-

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit, übernimmt Herr

**Hofer Konrad**

in seiner Eigenschaft als Obmann den Vorsitz und erklärt die Sitzung für eröffnet.  
Der Ausschuss behandelt folgenden

#### GEGENSTAND

**Regelung der Weidrechte auf den Gemoana**

#### DER AUSSCHUSS

##### Vorausgeschickt,

- dass die Gemeinde Kastelruth - Eigenverwaltung der bürgerlichen Nutzungsgüter Eigentümerin der Ochsenwälder und der Weiden auf der Seiser Alm, welche den Parzellen entsprechen, die in der Satzung der Alminteressentschaft Seiseralm, genehmigt mit Beschluss des Gemeindeausschusses von Kastelruth Nr. 36 vom 22.01.2001 und genehmigt und ergänzt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 2665 vom 10.08.2001, aufgelistet sind;
- dass mit Beschluss des Gemeinderates von Kastelruth Nr. 63 vom 20.05.1976 das Reglement für die Ausübung der Weidrechte durch die Nutzungsberechtigten im Ochsenwald Saltria, im Ochsenwald Tschapit und auf den Gemeindeweiden (Gemoanen) genehmigt wurde;
- dass im Jahre 2001 die Alminteressentschaft Seiseralm gegründet wurde, welche gemäß Satzung die Ausübung der Nutzungsrechte durch die Verwaltung der Auftriebsregelung in den Ochsenwäldern und -weiden sowie die Führung der diesbezüglichen Saltnerhütten zum Gegenstand hat;
- die Eigenverwaltung der bürgerlichen Nutzungsgüter mit der Alminteressentschaft am 20.05.2011 eine Vereinbarung bezüglich der Auftriebsregelung in den Ochsenwäldern und -weiden und die Führung der diesbezüglichen Saltnerhütten abgeschlossen hat, welche mit Beschluss der Eigenverwaltung Nr. 45 vom 22.09.2011 genehmigt wurde;

### **nach Einsichtnahme,**

- in das Gutachten von RA Dr. Hartmann Reichhalter und RA Dr. Angelika Pernstich vom 04.02.2022;

### **festgestellt,**

- dass sich die Alminteressentschaft gemäß Art. 2 der Vereinbarung vom 20.05.2011 unter anderem dazu verpflichtet hat, die Almauftriebsrechte zu den Ochsenwäldern und -weiden auf eigenen Namen, Rechnung und Verantwortung zu verwalten (Buchstabe a) und die Führung der Saltnerhütten und die Almauftriebsregelung zu den Ochsenwäldern und -weiden im Sinne der geltenden Landesbestimmungen über die mit Nutzungsrechten belasteten Güter zu verwalten (Buchstabe f);
- dass die Almauftriebs- und Almagriebsregelung in den Ochsenwäldern eindeutig und ausreichend umfassend in Art. 4 der Satzung geregelt ist und es diesbezüglich keiner zusätzlichen Regelungen bedarf;
- dass die Almauftriebs- und Almagriebsregelung auf den Gemeindeweiden auf der Seiser Alm (Gemoanen) nicht in der Satzung geregelt ist und diesbezüglich noch die Regelung nach Artt. 1 und 7 des Reglements für die Ausübung der Weiderechte durch die Nutzungsberechtigten im Ochsenwald Saltria, im Ochsenwald Tschapit und auf den Gemeindeweiden (Gemoanen), genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates von Kastelruth Nr. 63 vom 20.05.1976 gilt;
- dass Art. 1 des Reglements für die Ausübung der Weiderechte durch die Nutzungsberechtigten im Ochsenwald Saltria, im Ochsenwald Tschapit und auf den Gemeindeweiden (Gemoanen) folgendes zum Auftrieb auf die Gemoana vorsieht:  
*„Alle Bewirtschafter von Wiesenparzellen und mit Futterbau bewirtschafteten Ackerparzellen, sowie gemähten Almwiesen, die Nutztierhaltung betreiben und im Gemeindegebiet von Kastelruth ansässig sind, haben das Recht das von dem Futter der obenangeführten Flächen, soweit sie im Gemeindegebiet von Kastelruth liegen, überwinterte Vieh in den Ochsenwäldern aufzutreiben, soweit es die Weideverhältnisse gestatten.  
Der Auftrieb auf die Gemeindeweiden (Gemoana) ist an die alten Schwaigrechte und Weiderechte, sowie an die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gebunden.“*
- dass die Regelung nach den alten Schwaig- und Weiderechten seit Jahrhunderten tatsächlich von allen Bürgern der Gemeinde Kastelruth befolgt und mündlich sowie in größeren Abständen teilweise auch schriftlich weitergegeben wurde,
- dass die alten Schwaig- und Weiderechte in verschiedenen historischen Dokumenten beschrieben sind, von denen insbesondere die Seiser-Alpen-Ordnung, von Erzherzog Leopold V sanktioniert im Jahr 1619 und daraufhin wiederbestätigt und sanktioniert von Kaiser Karl VI am 27.05.1716, von Kaiserin Maria Theresia am 12.06.1742 und von Kaiser Joseph II am 29.12.1785 und die Servituten-Regulierungsurkunde Nr. 21448/987 vom 04.11.1886 der K.K. Grundlasten Ablösungs- und Regulierungs-Landes-Kommission Innsbruck bedeutend sind;
- dass aus diesen historischen Regulierungsurkunden ebenfalls hervorgeht, dass nur die Schwaigbauern, nicht aber die reinen Wiesen-Besitzer, später auch nicht die Besitzer einfacher Kochhütten, auf den Weiden (Gemoanen) der Seiser Alm ihr Vieh auftreiben durften;
- dass die seit jeher bestehende Ordnung bestätigt, verschriftlicht und einer aktuellen und zukünftigen Anwendung zugeführt werden soll;

### **erachtet,**

- insgesamt zum Zwecke der Rechtssicherheit die Almauftriebs- und Almagriebsregelung auf den Gemeindeweiden auf der Seiser Alm (Gemoanen) in Bezug auf die alten Schwaig- und Weiderechte zu verschriftlichen;

### **auf der Grundlage:**

- der mündlich überlieferten Gewohnheitsrechte der Schwaig- und Weiderechte,
- der Seiser-Alpen-Ordnung, von Erzherzog Leopold V sanktioniert im Jahr 1619 und daraufhin wiederbestätigt und sanktioniert von Kaiser Karl VI am 27.05.1716, von Kaiserin Maria Theresia am 12.06.1742 und von Kaiser Joseph II am 29.12.1785,
- der Servituten-Regulierungsurkunde Nr. 21448/987 vom 04.11.1886 der K.K. Grundlasten Ablösungs- und Regulierungs-Landes-Kommission Innsbruck,
- aller weiteren einschlägigen historischen Dokumente, in denen die seit jeher geltenden und von allen befolgten alte Schwaig- und Weideregulierung der Weiden auf der Seiser Alm beschrieben sind,
- des Reglements für die Ausübung der Weiderechte durch die Nutzungsberechtigten im Ochsenwald Saltria, im Ochsenwald Tschapit und auf den Gemeindeweiden (Gemoanen), genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates von Kastelruth Nr. 63 vom 20.05.1976,
- des Landesgesetzes Nr. 16 vom 12.06.1980 und nachfolgende Änderungen sowie der weiteren einschlägigen Gesetzesbestimmungen im Bereich der Gemeinnutzungsgüter,
- der Satzung der Alminteressentschaft, genehmigt mit Beschluss des Gemeindefachausschusses von Kastelruth Nr. 36 vom 22.01.2001 und genehmigt und ergänzt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 2665 vom 10.08.2001,
- der Vereinbarung zwischen der Eigenverwaltung der bürgerlichen Nutzungsgüter und der Alminteressentschaft vom 20.05.2011,

### **beschließt**

einstimmig und in gesetzlicher Form,

1. in Verschriftlichung der alten Schwaig- und Weiderechte, die beiliegende Auftriebsregelung auf den Gemeindeweiden (Gemoanen) der Seiser Alm zu genehmigen;
2. festzuhalten, dass dieser Beschluss keine Ausgaben und keine Einnahmen mit sich bringt und somit keine buchhalterischen Auswirkungen auf den Haushalt der Alminteressentschaft hat;
3. den gegenständlichen Beschluss samt Anlage in der vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen;
4. den gegenständlichen Beschluss der Eigenverwaltung der bürgerlichen Nutzungsgüter vorzulegen, welche sich denselben mit Sichtvermerk zu eigen machen möge.

Jedermann kann innerhalb der Frist von 60 Tagen ab erfolgter Veröffentlichung des Beschlusses gegen diesen Rekurs bei der Autonomen Sektion Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichts einbringen.

## **Auftriebsregelung auf den Gemeindeweiden (Gemoanen) der Seiser Alm**

1. Berechtigt, auf den in der Einleitung der eigenen Satzung aufgelisteten Gemeindeweiden (Gemoanen) Vieh aufzutreiben, sind jene Bauern der Gemeinde Kastelruth, die Eigentümer von Schwaigen sind (Schwaigbauern).
2. Die Berechtigten dürfen ihr Vieh ausschließlich auf jene Gemeindeweiden (Gemoanen) auftreiben, die direkt an die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke und Schwaigen angrenzen.
3. Es dürfen nur am jeweiligen Hof überwinterte Kühe, Kalbinnen, Ochsen, Pferde, Ponys, Esel und Schafe (letzter Zukaufstermin: 31. März) auf den Gemeindeweiden (Gemoanen) aufgetrieben werden.  
Stiere, Hengste, bössartige, zaunbeschädigende, saugende, erkrankte Tiere und solche mit störenden Eigenschaften dürfen überhaupt nicht aufgetrieben werden, genauso wie es die Regelung in den Ochsenwäldern derzeit vorsieht.  
Das aufgetriebene Vieh muss vorab angemeldet werden, wofür ein entweder händisch bei der Alminteressenschaft auszufüllendes Formular oder die Internetplattform (<https://www.alminteressenschaft.com/meldung/>) verwendet werden muss.
4. Für den Fall, dass die vorstehende Regelung eine Überbestoßung der Gemeindeweiden, auch einer einzelnen, zur Folge hat, findet innerhalb der betroffenen Schwaigbauern die geltende Regelung über die Verteilung der Auftriebsrechte in den Ochsenwäldern, soweit anwendbar, Anwendung.  
In diesem Fall entscheidet der Ausschuss der Alminteressenschaft mit getrennter Maßnahme.  
Die Anzahl des Viehs, das aufgetrieben werden darf, unterliegt jedenfalls den Bestimmungen des Forstgesetzes, L.G. Nr. 21/1996 und der entsprechenden Durchführungsverordnung, D.L.H. Nr. 29/2000, in geltender Fassung, und den weiteren einschlägigen Bestimmungen im Bereich Forstwesen, Hygiene und Wasserschutz.
5. Das Datum des Auf- und Abtriebs des Viehs wird jedes Jahr von der Alminteressenschaft festgelegt.